Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 06.05.2021
AZ.: II/32-MS

WP 20-25 SV 32/003

Beschlussvorlage

Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH auf sonntägliche Verkaufsöffnungen im Jahr 2021

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich
Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden	30.06.2021	Entscheidung

Antrag vko So 2021
Anwendungshilfe
Ordnungsbehördliche Verordnung mit Vorbehalt
Stellungnahme Handelsverband
Stellungnahme IHK
Stellungnahme verdi
Verkaufsoffene Sonntage Bereich Karte

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag I:

Der Rat der Stadt Hilden stimmt dem Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH und somit der vorgelegten Ordnungsbehördlichen Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen, die unter Vorbehalt gestellt ist, zu.

Beschlussvorschlag II:

Der Rat der Stadt Hilden lehnt den Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen ohne Anlassbezug (Veranstaltungen) ab.

Erläuterungen und Begründungen:
Die Stadtmarketing Hilden GmbH hat mit Schreiben vom 5. Mai 2021 drei sonntägliche Verkaufsöffnungen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Innenstadt (räumliche Begrenzung) am 19. September, 31. Oktober und 28. November für das Jahr 2021 beantragt. Faktisch handelt es sich hierbei um zwei Anträge:

Antrag I

Die Stadtmarketing Hilden GmbH beantragt die Durchführung der Verkaufsöffnungen im Zusammenhang mit nachfolgenden Veranstaltungen in der Hildener Innenstadt:

- Autoschau am 19. September 2021
- Bücher- und Trödelmarkt am 31. Oktober 2021
- Weihnachtsmarkt am 28. November 2021

Antrag II

Die Stadtmarketing Hilden GmbH beantragt „hilfsweise“ die o.a. Verkaufsöffnungen ohne Anlassbezug (Veranstaltungen), für den Fall, dass das zu den jeweiligen Zeitpunkten vorliegende SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen und/oder bundes- bzw. landesrechtliche Bestimmungen (Bundesinfektionsschutzgesetz, Coronaschutzverordnung NRW) die Durchführung der Veranstaltungen nicht ermöglichen oder die jeweiligen VeranstalterInnen die Veranstaltungen nicht durchführen.

Die Durchführung der Verkaufsöffnungen ob mit oder ohne Veranstaltungsbezug soll dabei dem Erhalt und der Stärkung der örtlichen Einzelhandelsstruktur sowie der zentralen Versorgungsbereiche dienen und zur Belebung der Innenstadt beitragen.

Die Verwaltung hat gem. § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) nach Eingang des Antrags unmittelbar die anderen Interessensgruppenvertreter (Gewerkschaft, Handelsverband, die IHK und die Handwerkskammer sowie die Kirchen) beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Soweit vorliegend sind diese der Sitzungsvorlage beigefügt und werden bei den folgenden Bewertungen auch herangezogen.

Aufgrund der Besonderheit der Antragslage nimmt die Verwaltung nachfolgend gesondert zu Antrag I und Antrag II Stellung.

Bewertung des vorliegenden Antrags I und abschließende Beschlussempfehlung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW in der aktuellen Fassung ist die Durchführung der Verkaufsöffnungen im Zusammenhang mit stattfindenden örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses möglich.

Die geplanten Veranstaltungen sind nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) wie folgt einzustufen:

- Autoschau als Messe (festsetzende Behörde ist hier der Kreis Mettmann) nach § 64 GewO
- Bücher- und Trödelmarkt (festsetzende Behörde Stadt Hilden) als Jahrmarkt nach § 68 GewO
- Weihnachtsmarkt wie zuvor Bücher- und Trödelmarkt

Es handelt sich somit um Veranstaltungen im Sinne der Vorschrift. Mit der Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes im Jahr 2018 ist es bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu zwei wesentlichen Vereinfachungen bzw. Konkretisierungen im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren gekommen:

Der sog. Anlassbezug ist insofern entfallen, als dass die frühere Prognose und der Vergleich der Besucherströme von Veranstaltungen und Ladenöffnung nicht mehr erforderlich sind. Vielmehr reicht zur Annahme des öffentlichen Interesses die räumliche Nähe und zeitliche Übereinstimmung. Insbesondere bei der räumlichen Nähe ist es beispielsweise entscheidend, dass eine auf die Innenstadt begrenzte Veranstaltung nicht zu Ladenöffnungen aller Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet führt, sondern ein räumlicher Bezug besteht. Nach der Anwendungshilfe des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: Februar 2020) ist die sog. Ausstrahlungswirkung einer Veranstaltung dann regelmäßig nicht gegeben, wenn sich die geöffneten Verkaufsstellen in einer Entfernung von 800 bis 1.000 m oder mehr zur jeweiligen Veranstaltung befinden. Dies ist vorliegend im Zusammenhang mit der Größe der beabsichtigten Veranstaltungen nicht der Fall. Die Veranstaltungen sollen großflächig in der Hildener Fußgängerzone stattfinden. Daher ist die Begrenzung der Ladenöffnungen auf die im Bereich der beigefügten Karte befindlichen Verkaufsstellen angemessen.

Während die IHK und der Handelsverband die anlassbezogenen Verkaufsöffnungen unterstützen, sieht die Gewerkschaft ver.di dies, wie auch in den Vorjahren, kritisch und fordert eine nachvollziehbare Prognose der Besucherströme, um zu überprüfen, ob die Ladenöffnungen lediglich als Annex zu den Veranstaltungen zu werten sind, d.h. die Besucherinnen und Besucher in erster Linie wegen der zeitgleich stattfindenden Veranstaltungen die Hildener Innenstadt aufsuchen.
Dies ist aber nach den Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW und der hierzu erlassenen Anwendungshilfe eben in dieser konkreten Ausprägung nicht mehr erforderlich, soweit, wie oben dargestellt, der räumliche Bezug und die damit verbundene Ausstrahlungswirkung gegeben ist.

Aber selbst wenn eine verlässliche Besucherprognose zur Feststellung des eigentlichen Besucherinteresses noch erforderlich wäre, würde diese aufgrund der Besucherbefragung der Stadtmarketing Hilden GmbH aus dem Jahr 2017 für die Zulässigkeit der beantragten Verkaufsöffnungen im Zusammenhang mit der Durchführung der benannten Veranstaltungen aus Sicht der Verwaltung sprechen. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre sprechen ist festzustellen, dass die Veranstaltungen in allererster Linie das eigentliche Besucherinteresse auslösen und die Verkaufsöffnungen lediglich als Annex zu verstehen sind.

Die Verwaltung kommt daher abschließend zu dem Ergebnis, dass die Durchführung der sonntäglichen Ladenöffnungen im Zusammenhang mit den o.a. Veranstaltungen rechtlich zulässig wären und empfiehlt daher auch dem Rat der Stadt Hilden dem Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH zuzustimmen.
Allerdings ist die hierzu zu erlassene Ordnungsbehördliche Verordnung unter dem Vorbehalt der Durchführbarkeit der Veranstaltungen zu stellen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvor-

lage stellte sich ein erfreulicher Rückgang der sog. 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Mettmann wie auch in ganz Nordrhein-Westfalen dar. Mit Erlass der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 26.05.2021 hat das Land Nordrhein-Westfalen hierauf reagiert und inzidenzabhängige Öffnungsschritte festgelegt (Inzidenzstufen 1 bis 3). Danach sind erst ab dem 1. September 2021 bei Vorliegen einer stabilen und dabei landesweiten Inzidenz unter 35 „Stadtfeste“ ohne Besucherbegrenzung möglich, bei Werten oberhalb von 35 je nach Veranstaltungstyp nur mit Personenbegrenzung oder gar nicht.
Eine seriöse Prognose des weiteren Infektionsgeschehens ab September ist heute nicht möglich. Es ist daher auch nicht auszuschließen, dass sich die pandemische Lage wieder verschlechtert und dies zu neuerlichen Beschränkungen des öffentlichen Lebens führen könnte.

Sollte dies eintreten und dadurch die anlassgebenden Veranstaltungen nicht durchführbar sein bzw. von den jeweiligen Veranstalterinnen und Veranstaltern aus z.B. wirtschaftlichen Erwägungen nicht durchgeführt werden, ist auch die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen nicht möglich und rechtlich nicht zulässig (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Antrag II).

Bewertung des vorliegenden Antrags II und abschließende Beschlussempfehlung

Die Antragstellerin hat alternativ den Antrag gestellt, die sonntäglichen Verkaufsöffnungen auch ohne Anlassbezug durchzuführen und bezieht sich zur Begründung des öffentlichen Interesses dabei auf den § 6 Abs. 1 LÖG NRW

Ziffer 2:

…dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot,

Ziffer 3:

…dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,

und Ziffer 4:

…der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren

und begründet dies wie folgt:

„Durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen befinden sich, trotz wirtschaftlicher Beihilfen, weite Teile des stationären Einzelhandels in einer existenziellen wirtschaftlichen Krise, deren Folgen z. Zt. noch nicht absehbar sind. Neben der Gefahr für die Arbeitsplätze sind auch städtebauliche Probleme (z.B. durch langfristige Leerstände) erkennbar. Insofern sehen wir ein öffentliches Interesse an der Durchführung der von uns beantragten verkaufsoffenen Sonntage.“

Während der Handelsverband in seiner Stellungnahme auf diese besondere Antragslage gar nicht eingeht, unterstützt die IHK dies in ihrer Stellungnahme ausdrücklich und kommt dabei zu dem Ergebnis:

„Darüber hinaus sind die bisher beantragten verkaufsoffenen Sonntage aufgrund der Rahmenbedingungen, die die Coronaschutzverordnung vorsieht, entfallen, da diese im Zusammenhang mit Veranstaltungen beantragt wurden. Eine Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist laut Runderlass umso mehr geboten, wenn aufgrund der Pandemie bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonntage ausfallen. Die Neufestsetzung verkaufsoffener Sonntage ist als unmittelbare Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemiefolgen einzuordnen.“

Die Gewerkschaft ver.di bezieht hierzu keine Stellung, was aber aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren eben nicht mit einer stillschweigenden Zustimmung gleichzusetzen ist. Wenn ver.di

schon die Durchführung der Verkaufsöffnungen mit Anlassbezug kritisch hinterfragt, dann gilt dies erst recht für die Öffnung ohne zeitgleich stattfindende Veranstaltungen, zumal die rechtlichen „Hürden“ hier deutlich höher gesetzt sind.

Verantwortlich für die Überprüfung und Bewertung des vorliegenden Antrags sind nicht die Antragstellerin und auch nicht die institutionellen Bewertungen, z.B. der IHK oder von ver.di, sondern ausschließlich die Verwaltung.
Während der Gesetzgeber die Durchführung verkaufsoffener Sonntage mit Anlassbezug im Jahr 2018 aus nachvollziehbaren Gründen im Bewertungsverfahren vereinfacht hat, um hierdurch frühere Rechtsstreitigkeiten mit ver.di im Zusammenhang mit erstellen Besucherprognosen zu verhindern, sind an die in § 6 Abs. 1 aufgeführten Sachgründen zu den Ziffern 2 bis 5 hohe rechtliche Anforderungen und Bedingungen zum Schutze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geknüpft.

Die ebenfalls in Anlage beigefügte Anwendungshilfe führt hierzu exemplarisch aus:

- ► Die Sachgründe der Nrn. 2 – 5 müssen angesichts ihrer weiten Fassung einschränkend ausgelegt und angewendet werden, um dem verfassungsrechtlichen Gebot des Schutzes der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen gerecht zu werden.
- ► Für die Sachgründe der Nrn. 2 – 5 müssen besondere örtliche Problemlagen, wie ein hoher Leerstand oder Trading-down-Effekte belegbar vorhanden sein, die eine Sonnöffnung auch unter Berücksichtigung der gebotenen Wettbewerbsneutralität rechtfertigen können. Außerdem bedarf es eines schlüssig verfolgten gemeindlichen Gesamtkonzepts, in dessen Rahmen die Sonntagsöffnung als Maßnahme enthalten ist, die geeignet ist, die von der Gemeinde mit der Sonntagsöffnung verfolgten Ziele nach den Sachgründen Nrn. 2 – 5 jenseits des Umsatzinteresses zu verwirklichen. Das kann in einem Einzelhandelskonzept, aber auch auf andere Weise dokumentiert werden.
- ► Nachweis besonderer örtlicher Problemlagen (z. B. regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnlich ungünstige Wettbewerbsbedingungen).
- ► Maßnahmen zur Erhaltung, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes müssen regelmäßig während der normalen Geschäftszeiten (von Montag bis Samstag) erfolgen.

Es wird somit schon anhand dieser Voraussetzungen deutlich, dass der vorliegende Antrag nicht zustimmungsfähig ist. Ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt nicht vor, die Stadtmarketing Hilden GmbH führt zu Begründung ihres Antrags keinen Nachweis über hohe Laden-Leerstände und Trading-Down-Effekte an. Der Grund hierfür ist aus Sicht der Verwaltung glücklicherweise der, dass entsprechende „Verödungen“ wie in anderen Innenstädten in Nordrhein-Westfalen in Hilden nicht zu verzeichnen sind.

Als Begründung für den Antrag reicht es auch nicht aus, auf die pandemiebedingten Folgen für Wirtschaft und Handel zu verweisen. Dies trifft alle Branchen in allen Städten NRW’s mehr oder weniger in gleichem Maße und das OVG Münster hat dies im letzten Jahr aufgrund eingereichter Klagen durch ver.di als nicht ausreichenden Sachgrund festgestellt.

Es in diesem Fall auch nicht abschließend entscheidend, ob ver.di im vorliegenden Fall gegen die Zulassung der Verkaufsöffnungen ohne Anlassbezug klagen würde (die Verwaltung geht aber davon aus).

Nach Prüfung durch die Verwaltung kann nach dem Gebot der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Ergebnis dem Rat der Stadt Hilden nur die Ablehnung des alternativen Antrags II vorgeschlagen werden.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Die Durchführung verkaufsoffener Sonntage mit Anlassbezug (Veranstaltungen) ist insofern klimarelevant, da zu erwarten ist, dass insbesondere zahlreiche auswärtige BesucherInnen mit dem Pkw anreisen.

Die Ablehnung der Durchführung verkaufsoffener Sonntage mit oder ohne Anlassbezug hat keine Klimarelevanz.

Stadtmarketing Hilden GmbH ▪ Mittelstraße 41 ▪ 40721 Hilden

Stadt Hilden
Herr Michael Siebert
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Stadtmarketing Hilden GmbH
Mittelstraße 41
40721 Hilden

Telefon 02103 91 03 44
Telefax 02103 91 03 45
info@stadtmarketing-hilden.de
www.stadtmarketing-hilden.de

5. Mai 2021

Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage 2021 in Hilden

Sehr geehrter Herr Siebert,
in der Hoffnung, dass ab September 2021 die Beschränkungen durch die Corona-Pandemie zurückgefahren werden, beantragen wir hiermit drei verkaufsoffene Sonntage.

Wie gewohnt, sind unsere verkaufsoffenen Sonntage mit Bezug auf LÖG NRW §6 (1) Satz 2 Nr. 1 mit einer anlassgebenden Veranstaltung verknüpft:

Verkaufsoffene Sonntage 2021 für Hilden
19. September (Autoschau)
31. Oktober (Bücher- und Trödelmarkt)
28. November (Weihnachtsmarkt)

Sollten die anlassgebenden Veranstaltungen aus Corona-Schutzgründen nicht möglich sein, jedoch eine Öffnung des Einzelhandels zulässig, beziehen wir uns in unserem Antrag hilfsweise auf die die Sachgründe 2, 3 und 4 des NRW LÖG §6 (1) Satz 2 („Erhalt und Stärkung örtlicher Einzelhandelsstruktur“, „…zentraler Versorgungsbereiche“ und „Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren“.

Durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen befinden sich, trotz wirtschaftlicher Beihilfen, weite Teile des stationären Einzelhandels in einer existenziellen wirtschaftlichen Krise, deren Folgen z. Zt. noch nicht absehbar sind. Neben der Gefahr für die Arbeitsplätze sind auch städtebauliche Probleme (z.B. durch langfristige Leerstände) erkennbar. Insofern sehen wir ein öffentliches Interesse an der Durchführung der von uns beantragten verkaufsoffenen Sonntage.

Wir bitten Sie, die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und unseren Antrag dem Rat der Stadt Hilden am 30. Juni 2021 zur Entscheidung vorzulegen.

Freundliche Grüße
Stadtmarketing Hilden GmbH

[redacted]

Volker Hillebrand

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW)

Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW

(Stand: Februar 2020)

Herausgegeben durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 21. März 2018 das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen[1] und damit auch das Ladenöffnungsgesetz NRW geändert. Das Gesetz ist am 29. März 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden (GV. NRW S. 172) und ist am 30. März 2018 in Kraft getreten. Dabei sind folgende wesentliche Änderungen vorgenommen worden:

- Ladenöffnung an bis zu 8 nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen jährlich (Festsetzung für das gesamte Gemeindegebiet oder bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile möglich; innerhalb der Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage pro Jahr)
- Freigabe zwischen 13.00 und 18.00 Uhr zulässig
- Bei Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet höchstens ein Adventsonntag
- Bei beschränkter Freigabe (z.B. auf Bezirke) nicht mehr als 2 Adventssonntage je Gemeinde
- Der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, sind ausgenommen.
- Neufassung der Sachgründe, die eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen können: Öffentliches Interesse statt Anlassbezug
- Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen, sind in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG nicht abschließend aufgeführt

---

[1] Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I v. 22. März 2018, GV. NRW. Nr. 8 vom 29.03.2018.

Beim Erlass einer Verordnung zur Zulassung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen ist aus Sicht der Gemeinde Folgendes zu berücksichtigen[2]:

- Das Bestehen eines öffentlichen Interesses muss die Gemeinde prüfen, darlegen und begründen.
- Die Nachvollziehbarkeit der gemeindlichen Entscheidung ist zu gewährleisten (Erwägungen müssen bereits in der Ratsvorlage in für Dritte verständlicher Form enthalten sein; Verwaltung muss dem Rat alle vorliegenden und für die Entscheidung relevanten Informationen zur Verfügung stellen).
- Nachvollziehbar dargestellt werden muss insbesondere der räumliche Bezug der Ladenöffnung zum Sachgrund. Die Ladenöffnung darf nur Annex zur Veranstaltung sein.[3] Die Vermutungsregelung in § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG befreit nur vom Nachweis durch eine Besucherprognose.
- Gemeinden haben sich bei § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren und dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung zu verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichenden Sachgrund darstellt, der eine Ausnahme von der Feiertagsruhe rechtfertigen kann.[4]
- Vor diesem Hintergrund können kleine Veranstaltungen mit wenigen Ständen regelmäßig eine Ladenöffnung in großflächigen Einzelhandelbetrieben (Möbelmärkten) nicht rechtfertigen.[5] Auch ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren, wie weit die Ausstrahlungswirkung einer Veranstaltung räumlich reicht. Bei kleinen Veranstaltungen sind Entfernungen der Läden von 800 bis 1.000 m regelmäßig hiervon nicht mehr erfasst.
- Handelt es sich wegen ihrer Eigenart, des Veranstaltungsortes, des Veranstaltungstermins oder der spezifischen Verhältnisse in der jeweiligen Gemeinde um eine herausragende Veranstaltung mit erheblicher Ausstrahlungswirkung, kommt es auf das Besucheraufkommen nicht entscheidend an. Das gilt insbesondere bei einer innerstädtischen Umgebung, die über das ganze Jahr erhebliche Kundenströme anzieht.[6]
- Die Sachgründe der Nrn. 2 – 5 müssen angesichts ihrer weiten Fassung einschränkend ausgelegt und angewendet werden, um dem verfassungsrechtlichen

---

[2] **Detaillierte Ausführungen und eine FAQ-Liste finden sich in der Anlage zu dieser Anwendungshilfe.**
[3] OVG Münster, Beschl. v. 02.11.2018, 4 B 1580/18.
[4] OVG Münster, Beschl. v. 04.05.2018, 4 B 509/16.
[5] Dazu für den Fall eines großen Möbelmarktes OVG Münster, Beschl. v. 02.11.2018, 4 B 1580/18.
[6] VG Köln, Beschl. v. 04.12.2018, 1 L 2722/18 zum Kölner Weihnachtsmarkt. ebenso für den Düsseldorfer Weihnachtsmarkt nach altem Recht: OVG Münster, Beschl. v. 07.12.2018, 4 B 1538/17.

gebot des Schutzes der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen gerecht zu werden.[7]

- Die Gemeinde muss sich vor Erlass der Verordnung vergewissern, dass die Öffnung dem jeweiligen Zweck jedenfalls förderlich ist, also den verfolgten Zielen bei den Nrn. 2 bis 4 dient bzw. die Verwirklichung „steigert“ (Nr. 5).[8]
- Für die Sachgründe der Nrn. 2 – 5 müssen besondere örtliche Problemlagen, wie ein hoher Leerstand oder Trading-down-Effekte belegbar vorhanden sein, die eine Sonntagsöffnung auch unter Berücksichtigung der gebotenen Wettbewerbsneutralität rechtfertigen können.[9] Außerdem bedarf es eines schlüssig verfolgten gemeindlichen Gesamtkonzepts, in dessen Rahmen die Sonntagsöffnung als Maßnahme enthalten ist, die geeignet ist, die von der Gemeinde mit der Sonntagsöffnung verfolgten Ziele nach den Sachgründen Nrn. 2 – 5 jenseits des Umsatzinteresses zu verwirklichen.[10] Das kann in einem Einzelhandelskonzept, aber auch auf andere Weise dokumentiert werden.
- Maßnahmen zur Erhaltung, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes und stationärer Versorgungsbereiche sowie zur Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren sowie zur Sichtbarmachung der Gemeinde, müssen regelmäßig während der normalen Geschäftszeiten (von Montag bis Samstag) erfolgen.[11]
- Informationen Dritter (etwa von antragstellenden Werbegemeinschaften oder ähnlichen Institutionen) darf die Gemeinde nicht unkritisch übernehmen; sie muss vielmehr deren Plausibilität überprüfen.
- Durch die Ladenöffnung beeinträchtigte Interessen Dritter müssen bei der Entscheidung über die Ladenöffnung berücksichtigt werden.
- Eine Erreichung der durch die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage verfolgten Ziele muss die Gemeinde nicht prüfen.
- Die Gemeinde muss sich bei der Zulassung der Sonn- oder Feiertagsöffnung nicht auf einen Sachgrund beschränken, sondern kann die Ladenöffnung auf mehrere Sachgründe stützen und so das öffentliche Interesse an der Ladenöffnung steigern.
- Empfehlenswert ist eine frühzeitige Einbindung der örtlichen Akteure, die vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage anzuhören sind (zuständige Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer).

---

[7] OVG Münster, Urt. v. 17.07.2019, 4 D 36/19.NE; Beschl. v. 02.11.2018, 4 B 1580/18.
[8] OVG Münster, Beschl. v. 27.04.2018, 4 B 571/18.
[9] OVG Münster, Beschl. v. 02.11.2018, 4 B 1580/18.
[10] OVG Münster, Urt. v. 17.07.2019, 4 D 36/19.NE; Beschl. v. 02.11.2018, 4 B 1580/18.
[11] OVG Münster, Beschl. v. 26.10.2018, 4 B 1546/18.

- Sog. Dauerverordnungen sind möglich (bspw. jährlich am "2. Advent"). Voraussetzung für die auf eine Dauerverordnung gestützte Zulässigkeit einer Verkaufsstellenöffnung ist aber, dass sich die der Ladenöffnung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen, wie sie beim Erlass der Verordnung vorzufinden waren und in der Entscheidung berücksichtigt sind, nicht maßgeblich geändert haben.[12] Dauerverordnungen, die bis zum 30.03.2018 nach altem Recht beschlossen wurden, können seit 2019 nicht mehr Grundlage für einen verkaufsoffenen Sonntag sein. Denn seit dem 01.01.2019 müssen auch altem Recht ergangenen Dauerverordnungen den Anforderungen der gesetzlichen Neuregelung Rechnung tragen. Altregelungen sollten daher überprüft und unter Beachtung der nunmehr geltenden rechtlichen Anforderungen neu erlassen werden.
- Wo möglich, sollten konsensuale Lösungen verfolgt werden, um die Akzeptanz für Sonn- und Feiertagsöffnungen zu steigern (denkbar sind Einrichtungen wie ein kommunaler Runder Tisch).

Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (Nr. 1)

- Wegfall des Anlassbezugs: Prognose und Vergleich der Besucherströme von Veranstaltung und Ladenöffnung sind nicht erforderlich.[13]
- Regelvermutung für das Bestehen des Zusammenhangs in § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW bei räumlicher Nähe zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung und zeitlicher Übereinstimmung; insbesondere die räumliche Nähe muss die Gemeinde prüfen und nachvollziehbar belegen.

Ladenöffnung dient Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots (Nr. 2)

- Ziel: Sicherstellung ortsnaher Einkaufsmöglichkeiten; Stärkung vorhandener und funktionierende Einzelhandelsstrukturen.
- Erfasst sind auch außerhalb der Innenstadt oder des Ortskerns gelegene Gewerbegebiete.
- Nachweis besonderer örtlicher Problemlagen (z. B. regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnlich ungünstige Wettbewerbsbedingungen).
- Die Gemeinde muss ein schlüssiges Gesamtkonzept zum Erhalt, zur Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots verfolgen

---

[12] OVG Münster, Beschluss vom 08.11.2019, 4 B 1479/19.NE, juris Rn. 13 ff.
[13] OVG Münster, Urt. v. 17.07.2019, 4 D 36/19.NE.

(Bestandsaufnahme, Formulierung von Zielsetzungen und Versuch der Förderung mittels Verkaufsstellenöffnung an Sonn- oder Feiertagen), in dessen Rahmen die Sonntagsöffnung als Maßnahme enthalten ist.[14]

- Maßnahmen zur Erhaltung, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes müssen regelmäßig während der normalen Geschäftszeiten (von Montag bis Samstag) erfolgen.[15]
- Nicht belegen muss die Gemeinde die positive Wirkung einer Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen für den Erhalt, die Stärkung oder Entwicklung eines stationären Einzelhandelsangebots. Diese Prognoseentscheidung hat der Gesetzgeber bereits getroffen.
- Räumlich kann die Verkaufsstellenöffnung die vorhandenen Einzelhandelsstrukturen erfassen.
- Begrenzung des Warenangebots ist nicht erforderlich, da die Einzelhandelsstrukturen Ziel der Regelung sind.

Ladenöffnung dient Erhalt, Stärkung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (Nr. 3)

- Ziel: Sicherstellung einer verbrauchernahen Versorgung.
- Nachweis besonderer örtliche Problemlagen (z. B. regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnlich ungünstige Wettbewerbsbedingungen)
- Gemeinden müssen darlegen, dass es sich um einen zentralen Versorgungsbereich handelt und dass es Ziel ist, einen zentralen Versorgungsbereich zu erhalten, zu stärken oder zu entwickeln. Hierzu bedarf es eines schlüssigen Gesamtkonzept zum Erhalt, zur Stärkung oder Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs (Bestandsaufnahme, Formulierung von Zielsetzungen und Versuch der Förderung mittels Verkaufsstellenöffnung an Sonn- oder Feiertagen), in dessen Rahmen die Sonntagsöffnung als Maßnahme enthalten ist.[16]
- Maßnahmen zur Erhaltung, Stärkung oder Entwicklung müssen regelmäßig während der normalen Geschäftszeiten (von Montag bis Samstag) erfolgen.[17]
- Möglichkeit des Rückgriffs auf vorliegende Einzelhandelskonzepte, gemeindliche Entwicklungsvorstellungen oder Festlegungen in der Bauleitplanung.

---

[14] OVG Münster, Urt. v. 17.07.2019, 4 D 36/19.NE; Beschl. v. 02.11.2018, 4 B 1580/18.
[15] OVG Münster, Beschl. v. 26.10.2018, 4 B 1546/18.
[16] OVG Münster, Beschl. v. 02.11.2018, 4 B 1580/18.
[17] OVG Münster, Beschl. v. 26.10.2018, 4 B 1546/18.

- Räumliche Beschränkung der Ladenöffnung auf den zentralen Versorgungsbereich.

Ladenöffnung dient Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren (Nr. 4)

- Ziel: umfangreichen Leerständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien sowie der Abwanderung von Einzelhändlern und Einzelhändlerinnen oder deren Geschäftsaufgabe entgegenwirken.
- Hintergrund: Einzelhandel als Frequenzbringer (Magnetfunktion)
- Gemeinde muss belegen, dass eine Gefahr der Verödung besteht.
- Nachweismöglichkeit durch Erhebung und/oder Auswertung von Daten über Zunahme von Leerständen und ihrer Dauer, Reduzierung des Einzelhandelsangebotes, Trading-Down durch Wegfall oder Reduzierung von Einzelhandelsgeschäften mit hochwertigem Angebot.
- Ausreichend ist Gefährdung in den Lagen, in denen die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zugelassen werden soll.
- Gemeinden müssen ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren verfolgen, in dessen Rahmen die Sonntagsöffnung als Maßnahme enthalten ist.[18]
- Maßnahmen zur Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren müssen regelmäßig während der normalen Geschäftszeiten (von Montag bis Samstag) erfolgen.[19]

Ladenöffnung steigert überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort (Nr. 5)

- Ziel: Kommunen sollen durch die Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen als attraktiver und lebenswerter Standort wahrgenommen werden können.
- Zielsetzung ist auch die Erhaltung kommunaler Vielfalt und die Möglichkeit zur Selbstdarstellung und Sichtbarmachung der Kommunen, insbesondere auch, um neue Einwohner und Einwohnerinnen zu gewinnen oder Unternehmen anzusiedeln.
- Sachgrund Nr. 5 wird häufig mit dem Sachgrund Nr. 1 zusammentreffen, etwa

[18] OVG Münster, Urt. v. 17.07.2019, 4 D 36/19.NE; Beschl. v. 02.11.2018, 4 B 1580/18.
[19] OVG Münster, Beschl. v. 26.10.2018, 4 B 1546/18.

wenn eine Veranstaltung in der Gemeinde Ausstrahlungswirkung über die Gemeinde hinaus hat.

- Die Gemeinde muss über ein Konzept verfügen, um ihre Attraktivität nach außen sichtbar zu machen, in das die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen als Baustein für eine Außenwirkung über die Gemeinde hinaus eingearbeitet ist.
- Nicht vorausgesetzt wird eine drohende Verödung.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden nach Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 30. Juni 2021 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Innenstadtbereich in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Veranstaltungen in der Hildener Innenstadt am

19. September 2021 (Autoschau)
31. Oktober 2021 (Bücher- und Trödel)
28. November 2021 (Weihnachtsmarkt)

unter nachfolgendem Vorbehalt geöffnet sein:

Die Durchführbarkeit der Verkaufsöffnungen steht unter dem Vorbehalt der Entwicklung des Infektionsgeschehens in Hilden, im Kreisgebiet Mettmann und in Nordrhein-Westfalen und hieraus möglicherweise zu treffender Maßnahmen bzw. der zum Zeitpunkt der jeweiligen Durchführung gültigen Verordnungslage (Coronaschutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes-Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Durchführbarkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn die an dem jeweiligen Datum anlassgebende Veranstaltung nach vorhergehender Bewertung durch die Örtliche Ordnungsbehörde an den o.a. Terminen nicht stattfinden darf bzw. nicht durchgeführt wird. Die Verkaufsöffnungen sind für sich ohne zeitgleich stattfindende Veranstaltung nach § 1 nicht zulässig.

§ 2

Der in § 1 genannte Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen:
Berliner Straße im Norden der Innenstadt, Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Osten, im Süden von der Straße Am Kronengarten, über den Warrington Platz hin zur Klotzstraße und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße.
Ein Lageplan ist dieser Verordnung beigefügt.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Gebietes öffnet.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 01.07.2021
gez. Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Handelsverband Nordrhein-Westfalen
Rheinland

Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland · Kaiserstr. 42 a · 40479 Düsseldorf

Stadtverwaltung Hilden
Herr Siebert
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Düsseldorf, 26.05.2021
Björn Musiol (BM)

Anhörung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Hilden 2021 gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Ihr Schreiben vom 05.05.2021 / Aktenzeichen: I/32-MS

Sehr geehrter Herr Siebert, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den drei Terminen der verkaufsoffenen Sonntage für 2021 Stellung nehmen zu können.

Wir können Ihnen mitteilen, dass der Handelsverband NRW – Rheinland den Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH für die beantragten Sonntagsöffnungen anlässlich der „Autoschau“ am 19. September 2021, dem „Bücher- und Trödelmarkt“ am 31. Oktober 2021 und des „Weihnachtsmarktes“ am 28. November 2021 im Bereich der Innenstadt von Hilden unterstützt.

Die Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW ermöglichen Sonntagsöffnungen bereits im Zusammenhang mit Veranstaltungen. Der zwingende Anlassbezug entfällt und einige bislang zwingend notwendige Betrachtungen in der Abwägung der Genehmigungserteilung entfallen.

Bei den beantragten Terminen werden aus unserer Sicht die Regelungen des neuen LÖG NRW entsprechend eingehalten. Die beabsichtigte Öffnung der Verkaufsstellen steigert die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt Hilden als attraktiver Wohn- und Gewerbestandort. Weiterhin unterstützen die Verkaufsöffnungen aktuelle Bestrebungen der Stadt zur Belebung der Innenstadt und zur Erhaltung eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes.

Auch aus Sicht des Handels gilt es, das Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe zu achten. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass auch an diesen Tagen eine Vielzahl von Arbeitnehmern bereits im Einsatz ist. Hierbei ist weniger der Versorgungs-, Ordnungs- und Sicherheitsbereich aufzuführen, als auf zahlreiche Kultur- und Freizeitangebote (Gastronomie, Sportveranstaltungen, Bäder, Kino, Theater, Museen) zu verweisen.

Für die Stadt Hilden sind die verkaufsoffenen Sonntage neben den traditionellen Veranstaltungen wichtig zur Förderung des Stadtzentrums, um deren Attraktivität und Lebendigkeit zu erhalten und zu steigern.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Björn Musiol
Stellvertretender Geschäftsführer
Regionalleitung Kreis Mettmann

Handelsverband Nordrhein-Westfalen Rheinland

Geschäftsstelle Düsseldorf

Kaiserstraße 42a
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211/49 80 637
Fax: 0211/49 80 620

musiol@hv-nrw.de
www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender
Friedrich G. Conzen

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf

IHK Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

IHK Düsseldorf | Postfach 10 10 17 | 40001 Düsseldorf

Stadtverwaltung Hilden
Ordnungsamt
Michael Siebert
Postfach 100880
40708 Hilden

Hausadresse:
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Tel. 02 11 35 57-0

ihkdus@duesseldorf.ihk.de
www.duesseldorf.ihk.de

25. Mai 2021

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Fax	E-Mail
I/32-MS	31.07.2020	32/Schm	35 57-441	35 57-379	schmidt@duesseldorf.ihk.de

Beantragung von drei sonntäglichen Verkaufsöffnungen in Hilden für das Jahr 2021 durch die Stadtmarketing Hilden GmbH (alternativ ohne Anlassbezug aufgrund weiterer Sachgründe nach § 6 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 LÖG NRW, die im öffentlichen Interesse liegen)

Sehr geehrter Herr Siebert,

die Stadtmarketing Hilden GmbH beantragt für das Jahr 2021 folgende verkaufsoffene Sonntage:

- am 19.09., im Zusammenhang mit der Autoschau,
- am 3.11., im Zusammenhang mit dem Bücher- und Trödelmarkt und
- am 28.11., im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt.

Dazu hat sich die Stadtmarketing Hilden GmbH mit § 6 LÖG NRW auseinandergesetzt.

Demnach dürfen Verkaufsstellen ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein, sofern ein öffentliches Interesse besteht (§ 6 Abs.1 Satz 1 LÖG). Für das öffentliche Interesse können unterschiedliche Sachgründe herangezogen werden (§ 6 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG). Die Stadtmarketing Hilden GmbH konzentriert sich in ihrem Antrag auf § 6 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 LÖG, demzufolge ein öffentliches Interesse insbesondere im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vorliegt. Diese sind als nicht abschließend anzusehen. Über das LÖG hinaus reagierte das Land NRW aufgrund der Auswirkungen

der Corona-Pandemie hinsichtlich des stationären Einzelhandels mit einem Runderlass, der das öffentliche Interesse einer Verkaufsöffnung weitergehend definiert.

Sollte das Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu den beantragten Sonntagen keine Veranstaltungen zulassen, stützt sich der Antrag auf die Sachgründe 2 bis 4.

Hierzu nimmt die IHK wie folgt Stellung:

Nach § 6 Abs.1 Satz 1 LÖG liegt ein öffentliches Interesse insbesondere im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vor. Dies ist laut den Antragsunterlagen der Fall. Außerdem findet die Ladenöffnung jeweils in räumlicher Nähe zur jeweiligen Veranstaltung sowie zur gleichen Zeit statt. Darüber hinaus stellt die Stadt Hilden sicher, dass bei der Bewerbung der Anlässe die Verkaufsöffnung nur als Annex kenntlich gemacht wird. Damit wird § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG Rechnung getragen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt ein öffentliches Interesse der Ladenöffnung vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient. Dies ist hier der Fall. Mit Einbrüchen der Besucherfrequenz gehen Umsatzeinbußen der Einzelhändler einher.

Abgesehen davon wird in dem Antrag § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LÖG NRW entsprochen, da eine Ladenöffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient.

Darüber hinaus trägt eine Öffnung der Geschäfte § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LÖG NRW Rechnung. Durch die Öffnung würden Passanten wieder vermehrt auf die Struktur der Einzelhandelsgeschäfte vor Ort aufmerksam gemacht werden und zu einer Belebung der Innenstädte bzw. Stadtteilzentren beitragen.

Unabhängig davon ermöglichen verkaufsoffene Sonntage eine Entzerrung der Einkaufszeiten und tragen somit einem verminderten Infektionsrisiko Rechnung.

Darüber hinaus sind die bisher beantragten verkaufsoffenen Sonntage aufgrund der Rahmenbedingungen, die die Coronaschutzverordnung vorsieht, entfallen, da diese im Zusammenhang mit Veranstaltungen beantragt wurden. Eine Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist laut Runderlass umso mehr geboten, wenn aufgrund der Pandemie bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonntage ausfallen. Die Neufestsetzung verkaufsoffener Sonntage ist als unmittelbare Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemiefolgen einzuordnen.

Das Land NRW nimmt an, dass, sofern mehrere Sachgründe für die Beantragung eines verkaufsoffenen Sonntags zutreffen, das öffentliche Interesse daran gegeben sei. Dies ist für die IHK nachvollziehbar und in diesem Fall gegeben.

Vor diesem Hintergrund stimmt die IHK dem Antrag zu.

Freundliche Grüße
Abteilung Branchenbetreuung

[redacted]

Tina Schmidt

Fachbereich 12
Handel

Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

ver.di • Sonnenstr.14 • 40227 Düsseldorf

Vorab per E-Mail
Stadtverwaltung Hilden
32-Ordnungsamt
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Sonnenstr.14
40227 Düsseldorf

Telefon: 0211/15970283
Handy: 0170/6380770
Telefax: 0211/15970250

robert.puleski@verdi.de
www.verdi.de

Robert Puleski
Gewerkschaftssekretär

Datum 25. Mai 2021
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen rp

Stellungnahme bzgl. Anhörung zur Sonntagsöffnungen in Hilden für das Jahr 2021

Sehr geehrter Herr Siebert.
Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Antrag 2021 Sonntagsöffnung von Verkaufsstätten in Hilden zuzulassen, nehmen wir wie folgt Stellung:

1.Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

2.Der beabsichtigte Bereich der Ladenöffnungen ist dem Anschreiben nicht zu entnehmen. Damit können wir nicht abschätzen, in welchem Umfang Beschäftigte des Einzelhandels von der Ladenöffnung betroffen sein werden.

3.Für die Ladenöffnungen ergeben sich nach der neueren Rechtsprechung des OVG NW folgende Anforderungen:

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen.

Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung.

Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris.

§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW entbindet von einer auf die jeweiligen Besucherzahlen bezogenen Prognose im Einklang mit Verfassungsrecht nur dann, wenn gewährleistet ist, dass atypische Sachverhaltsgestaltungen nicht in die Nachweiserleichterung einbezogen werden.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02. Oktober 2020 – 4 B 1420/20.NE –, Rn. 17, juris.

Eine solche Ausnahme liegt hier indessen angesichts der Einzelhandelsstruktur in Hilden vor: Im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt befinden sich ausweislich des Einzelhandelskonzepts 2017

(Seite 60) 187 Betriebe des Einzelhandels und Ladenhandwerks. Dies entspricht einem hohen Anteil von rund 55 % an allen Betrieben der Stadt. Die durch die Betriebe bewirtschaftete Verkaufsfläche beträgt rund 42.060 m² (ca. 31 % der gesamtstädtischen Verkaufsfläche).

Auf die Auswirkungen der Corona Pandemie für den Einzelhandel kann eine Öffnung von Verkaufsstellen in Hilden nicht gestützt werden. Die Erwägung dem stationären Einzelhandel als Ausgleich der Einbußen durch die Corona-Pandemie auch an Sonntagen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten zu eröffnen ist mit der grundsätzlich zu wahrenden Arbeitsruhe an den betroffenen Sonntagen nicht vereinbar.

„Die landes- und bundesweit eingetretenen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie, so gravierend sie für viele Unternehmer des stationären Einzelhandels sind, rechtfertigen es auch angesichts des weiten Umfangs, in dem der Landesgesetzgeber gerade der Berufsausübungsfreiheit der Verkaufsstelleninhaber wie auch der allgemeinen Handlungsfreiheit potentieller Kunden mit werktäglich vollständig freigegebenen Öffnungszeiten und zahlreichen Ausnahmeregelungen Rechnung getragen hat, nicht, ohne Weiteres vier beliebigen Sonntagen ab 13.00 Uhr praktisch werktägliches Gepräge mit allen damit verbundenen Begleiterscheinungen zu geben.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03. September 2020 – 4 B 1253/20.NE –, Rn. 33 - 35, juris.

Sollte der Rat gleichwohl die ordnungsbehördliche Verordnungen beschließen, teilen Sie uns bitte das Datum der Bekanntgabe mit.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

gez. Robert Puleski
(Gewerkschaftssekretär)

Markierter Innenstadtbereich für sonntägliche Verkaufsöffnungen in Hilden

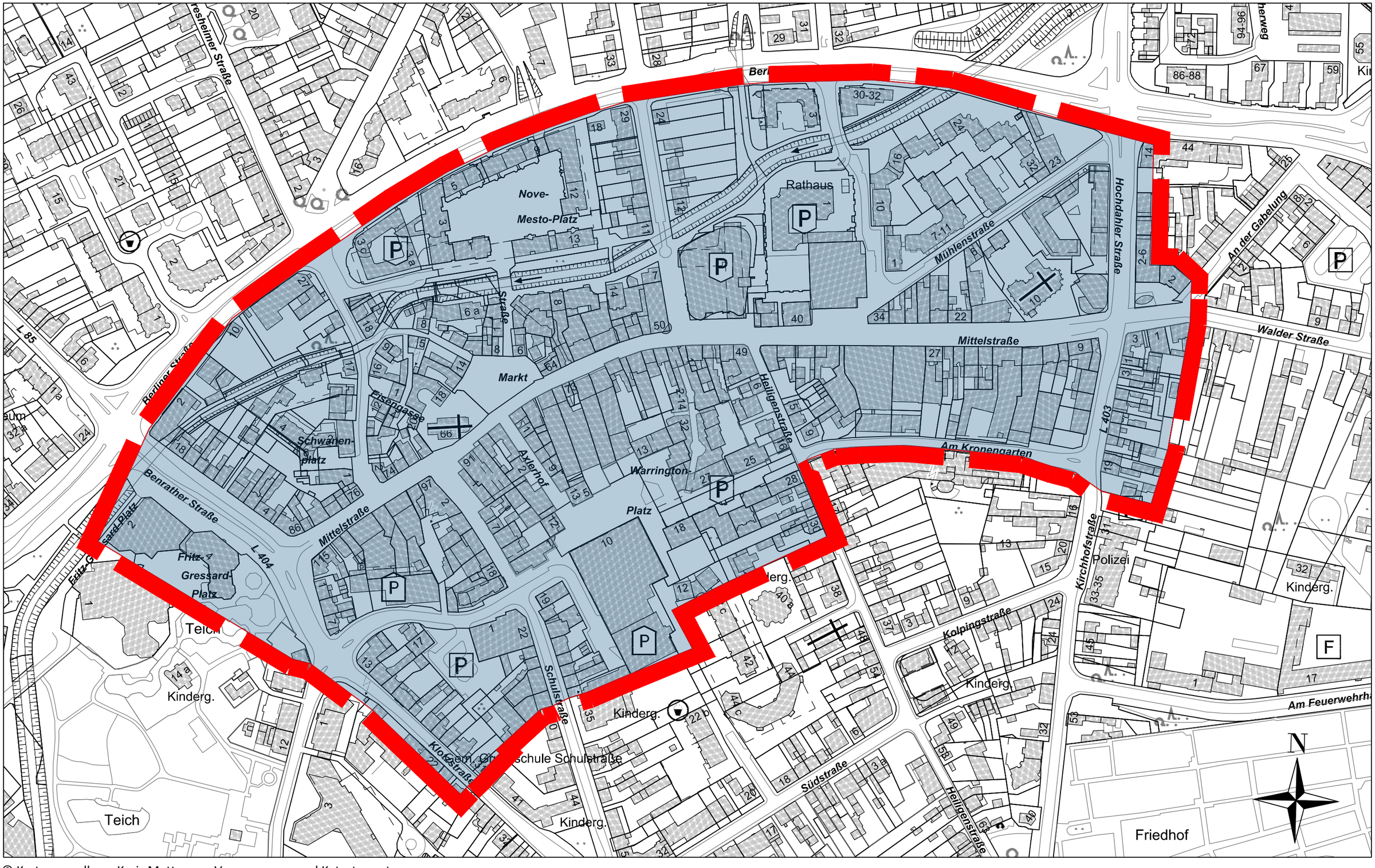

© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

Ohne Maßstab